



ABWASSERENTSORGUNGS- REGLEMENT

(AWR)

Änderungen per 01. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
II.	Projektierung und Erstellung von Abwasseranlagen	5
III.	Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	9
IV.	Betrieb und Unterhalt	12
V.	Finanzierung	13
VI.	Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten.....	20
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	21
	ANHÄNGE I - IV.....	23

Abkürzungen

GschG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 14.201)
KGschG	Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821.0)
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 11. November 1999 (BSG 821.1)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 1. November 1996 (BSG 752.32)
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GV	Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
AWA	Kantonales Amt für Wasser und Abfall
OR	Obligationenrecht (SR 220)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01)

I. Allgemeines

Art. 1

*Abwasserentsorgung als
Gemeindeaufgabe*

¹ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung des Abwassers auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie überwacht sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen der Abwasserentsorgung¹.

³ Sie erlässt die zur Beseitigung nicht bewilligter Zustände resp. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Verfügungen².

Art. 2

Übertragung an Dritte

¹ Die Gemeinde kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise an Dritte übertragen³.

² Die Übertragung erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung⁴ sowie der Gemeindegesetzgebung⁵.

Art. 3

*Übernahme der Abwasser-
entsorgung von Dritten*

Die Gemeinde kann die Abwasserentsorgung von Dritten vertraglich übernehmen.

Art. 4

*Entwässerung des Gemein-
degebietes*

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan, GEP.

¹ Art. 4 Bst. a KGschG; Art. 6 Abs. 1 Bst. a - c KGV

² Art. 22 KGschG; Art. 6 Abs. 1 Bst. e KGV

³ Gemeindeverband Araverband Region Murg

⁴ Art. 7 Gemeindeordnung 2005

⁵ Art. 99 ff Gemeindeverordnung, GV, BSG 170.111

II. Projektierung und Erstellung von Abwasseranlagen

Art. 5

1. Öffentliche Anlagen 1.1 Definitionen

- ¹ Als öffentliche Abwasseranlagen gelten
- in der Bauzone die Abwasseranlagen der Basis- und Detailerschliessung;
 - ausserhalb der Bauzone die Abwasseranlagen in öffentlichen Sanierungsgebieten⁶, welche Basis- oder Detailerschliessungsfunktion haben.

² Als Abwasseranlagen gelten die Abwasserleitungen und alle der Abwasserentsorgung durch die Gemeinde unmittelbar dienenden Anlagen (Pumpwerke, Rückhaltebecken, etc.).

³ Öffentliche Abwasseranlagen stehen im Eigentum der Gemeinde oder der mit der Entsorgung des Abwassers betrauten Trägerschaft.

Art. 6

1.2 Planung, Projektierung und Erstellung

¹ Die Gemeinde plant, projektiert und erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit nicht ein besonderer Erschliessungsträger zuständig ist⁷.

² Den Zeitpunkt der Erschliessung bestimmt sie nach dem Erschliessungsprogramm⁸, solange ein solches fehlt nach pflichtgemäsem Ermessen im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Sie kann die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

⁶ Als öffentliche Sanierungsgebiete werden geschlossene, grössere Siedlungen oder Gruppen von mind. 5 ständig bewohnten Gebäuden bezeichnet, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind (Art. 9 KGV).

⁷ Art. 108 BauG

⁸ Art. 108 Abs. 3 BauG

Art. 7*1.3 Eigentumsbeschränkungen*

Die Gemeinde erwirbt und sichert die für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlichen Eigentumsrechte und die Durchleitungsrechte im Verfahren für Überbauungsordnungen⁹ oder mit Dienstbarkeiten¹⁰.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Sicherung von Eigentumsbeschränkungen untergeordneter Bedeutung¹¹.

Art. 8*1.4 Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen*

¹ Bauten haben gegenüber bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen einen Abstand von 3 m und gegenüber projektierten von 5 m einzuhalten.

² Die Gemeinde kann im Einzelfall

- den Abstand angemessen erhöhen, wenn es die Sicherheit der Anlage erfordert;
- den Abstand angemessen verkürzen oder das Überbauen einer Leitung gestatten, wenn sachliche Gründe vorliegen und der Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlage gewährleistet bleiben.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Überbauungsordnungen.

Art. 9*1.5 Verlegung von öffentlichen Abwasserleitungen*

¹ Ist der Standort von öffentlichen Abwasseranlagen in einer Überbauungsordnung gesichert, ist eine Verlegung nur zulässig, wenn eine kanalisationstechnisch einwandfreie Lösung möglich ist und die Überbauungsordnung angepasst wird.¹²

² Wer um die Verlegung ersucht, trägt die Kosten.

³ Ist der Standort der öffentlichen Abwasseranlagen privatrechtlich gesichert, richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den vertraglichen Abreden, subsidiär nach den gesetzlichen Regelungen¹³.

⁹ Art. 28 KGsch i.V. m. Art. 21 WNG und Art. 88 ff: Können die Eigentumsrechte für Abwasseranlagen nicht freihändig erworben werden, muss auf der Grundlage einer Überbauungsordnung der Enteignungsweg beschritten werden; Art. 127 ff BauG; Gesetz über die Enteignung; BSG 711.0

¹⁰ Art. 730 ff ZGB

¹¹ Art. 137 f BauG

¹² Erfordern Bauarbeiten an einer öffentlichen Strasse die Verlegung einer Abwasseranlage, gehen die Kosten zu Lasten der Anlageeigentümerin oder des -eigentümers. Verursacht die Rücksichtnahme auf Abwasseranlagen beim Unterhalt oder Bau von öffentlichen Strassen Mehrkosten, sind diese von der Anlageeigentümerin oder dem -eigentümer zu tragen. (Art. 69 Abs. 3 und 4 Strassengesetz, SG; BSG 732.11)

¹³ Art. 693 und 742 Abs. 3 ZGB

Art. 10*2. Private Abwasseranlagen*
2.1 Definition

- ¹ Private Abwasseranlagen sind
- in der Bauzone und in öffentlichen Sanierungsgebieten, die Hausanschlussleitungen und die der Liegenschaftsentwässerung dienenden Anlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen, Versickerungsanlagen, etc.);
 - ausserhalb der Bauzone, die in privaten Sanierungsgebieten erstellten Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und weitere der Abwasserentsorgung dienende Anlagen (Versickerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Stapelbehälter, etc).

² Sie stehen im Privateigentum.

Art. 11*2.2 Hausanschlüsse*

¹ Hausanschlüsse verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Abwasserentsorgungsnetz.

- ² Als zusammengehörende Gebäudegruppe gilt
- ein Gebäudegruppe bestehend aus gemeinsam gebauten Mehr- oder Einfamilienhäusern;
 - eine Gruppe von baulich und funktional zusammen gehörenden Gebäuden.

Art. 12*2.3 Durchleitungsrechte*
a) Grundsatz

¹ Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer¹⁴.

² Vorbehalten bleiben die in Überbauungsordnungen festgelegten Leitungsführungen.

Art. 13*b) Koordinationspflicht*

¹ Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Abwasseranlagen aufeinander abzustimmen und, soweit nötig, gemeinsam zu erstellen¹⁵.

² Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht einigen, sichert die Gemeinde die Durchleitungsrechte mit einer Überbauungsordnung.

¹⁴ vgl. Durchleitungsrecht nach Art. 691 ff ZGB oder Dienstbarkeiten nach Art. 730 ff ZGB

¹⁵ Art. 7 Abs. 4 BauG

Art. 14

3. Erstellung der Abwasseranlagen
a) Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Erweiterung und Änderung privater und öffentlicher Abwasseranlagen bedarf einer Gewässerschutzbewilligung¹⁶.

² Unterirdische Hausanschlüsse ausgenommen, ist zudem eine Baubewilligung oder eine als Baubewilligung geltende Überbauungsordnung erforderlich¹⁷.

Art. 15

b) Technische Anforderungen

¹ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind durch qualifizierte Fachleute und nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen¹⁸.

² Verfügt der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung, ordnet die Gemeinde neben der ordentlichen Kontrolle alle Prüfungsmassnahmen an, die notwendig sind, um die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen (Fernsehinspektion, Dichtprüfung, etc.).

Art. 16

4. Baukontrollen

¹ Die Gemeinde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Gewässerschutzbewilligung verbundenen Auflagen.

² Sie kontrolliert insbesondere, ob eine Dichtprüfung der Abwasseranlagen durchgeführt wurde¹⁹.

³ Sie erstellt ein Protokoll über die Schlussabnahme.

Art. 17

Kataster

¹ Die Gemeinde erfasst alle öffentlichen sowie neuen und, soweit erforderlich, auch bestehenden privaten Abwasseranlagen.

² Sie führt einen Leitungs- und Versickerungskataster²⁰.

¹⁶ Art. 11 Abs. 1 KGschG; Art. 25 ff, insbesondere Art. 26 Abs. 1 KGV

¹⁷ Art. 6 Abs. 1 Bst. q e contrario i.V. mit 4 Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1, in der Fassung vom 28. Januar 2009, in Kraft treten voraussichtlich per 1.09.2009.

¹⁸ Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; insbesondere SN 592 000) sowie die VSA Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA, insbesondere SIA Norm 190); siehe auch AWA, Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung, November 2009, Anhang III

¹⁹ Gemäss SIA Norm 190 obliegt die Dichtprüfung dem ausführenden Bauunternehmer.

III. Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18

Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist verschmutztes Abwasser in die Kanalisation einzuleiten, unverschmutztes Abwasser, wenn es nicht versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann²¹.

Art. 19

Trenn- und Mischsystem

¹ Im Trennsystem wird verschmutztes und unverschmutztes Abwasser getrennt voneinander abgeleitet.

² Im Mischsystem werden verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, nicht jedoch Reinabwasser, in einer Leitung gemeinsam abgeleitet.

Art. 20

Unverschmutztes Abwasser

Als unverschmutztes Abwasser gilt

- Regenabwasser, soweit es nicht Gewässer verunreinigen kann²²;
- Reinabwasser, insbesondere Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellabwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

Art. 21

Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

¹ Unverschmutztes Abwasser ist, wo dies die örtlichen Verhältnisse erlauben, nach den Richtlinien des AWA versickern zu lassen²³.

² Ist die Versickerung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten²⁴.

²⁰ Art. 17 Abs. 5 KGV

²¹ Art. 7 und 11 GschG; Art. 16 und 17 KGV

²² Art. 26 und 27 AWR

²³ Art. 17 Abs. 1 KGV

²⁴ Art. 17 Abs. 2 KGV

Art. 22*Regenabwasser*

¹ Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, darf Regenabwasser in die dafür bestimmten Leitungen des Kanalisationssystems eingeleitet werden.

² Soweit erforderlich sind Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

Art. 23*Reinabwasser*

¹ Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, darf Reinabwasser in die Regenabwasserleitung des Trennsystems eingeleitet werden.

² Reinabwasser darf nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde²⁵ gefasst und in das Mischsystem eingeleitet werden.

³ Bestehende Ableitungen in das Mischsystem sind aufzuheben und das Reinabwasser ist entsprechend Absatz 1 zu behandeln.

Art. 24*Entwässerung von Gebäuden:**a) Grundsatz*

¹ Unabhängig vom Entwässerungssystem sind Schmutz-, Regen- und Reinabwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt abzuleiten.

² Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation ist das Abwasser gemäss GEP abzuleiten.

³ Sieht der GEP keine Regelung vor, hat die Grundstücksentwässerung mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser zu erfolgen.

Art. 25*b) Besondere Fälle**aa) Gewerbe- Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe*

¹ Das Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu behandeln und in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

² Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen des kant. AWA zu entsorgen.

²⁵ Art. 12 Abs. 3 GschG

Art. 26

bb) Lagerplätze

¹ Das Regenwasser von Lager- und Aussenplätzen, auf denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in eine Schmutz- (Trennsystem) oder Mischwasserleitung abzuleiten.

² Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung.

Art. 27

cc) Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und bewilligten Plätzen gewaschen werden.

² Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, wenn möglich zu überdachen und das Abwasser in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

Art. 28

dd) Private Schwimmbäder

¹ Bei privaten Schwimmbädern innerhalb des Kanalisationsbereiches sind das Duschwasser, der Bassinhalt sowie die Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutz- oder Mischabwasserleitung einzuleiten.

² Die Entleerung des Bassins darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

³ Zu beachten sind darüber hinaus die einschlägigen gewässerschutzrechtlichen und technischen Vorschriften²⁶.

²⁶ Sie dazu AWA, Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder, Dezember 2006, Anhang II

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 29

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere das Einleiten von

- festen und flüssigen Abfällen,
- giftigen, infektiösen oder radioaktiven Substanzen,
- feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, wie Benzin, Lösungsmittel,
- Säuren und Laugen,
- Ölen, Fetten und Emulsionen,
- Feststoffen (Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Textilien, Zementschlamm, etc.),
- Jauche, Mist- und Silosaft.

Art. 30

Unterhalt und Reinigung

¹ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind von den Eigentümern bau- und betriebstechnisch in vorschriftsgemäsem Zustand zu halten²⁷.

² Sie sind zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen und auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Art. 31

Kontrolle

¹ Bei der periodischen Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen überprüft die Gemeinde den Zustand der privaten Abwasseranlagen²⁸.

² Sie stellt den Eigentümern der privaten Abwasseranlagen den Aufwand in Rechnung.

²⁷ Art. 15 GschG

²⁸ Art. 12 Abs. 2 KGV

Art. 32

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Stellt die Gemeinde Mängel an privaten Abwasseranlagen fest, ordnet sie unter Androhung der Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist an²⁹.

Art. 33

Haftung

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen haften für Schäden mangelhaft erstellter oder unterhaltener Abwasseranlagen gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts³⁰.

² Vorbehalten bleibt eine Haftung des Inhabers von Abwasseranlagen aufgrund des Bundesgesetzes über den Umweltschutz³¹.

V. Finanzierung**Art. 34**

1. Öffentliche Abwasserentsorgung
1.1 Grundsatz

¹ Die öffentliche Abwasserentsorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe³².

² Die Gemeinde finanziert diese Aufgabe mit

- einmaligen Gebühren zur Deckung der Investitionskosten (Anschlussgebühren),
- wiederkehrenden Gebühren zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren),
- Beiträgen des Bundes und des Kantons,
- Leistungen Dritter,
- übrigen Erträgen.

Art. 35

1.2 Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass im Einzelfall ein ausgewogenes Verhältnis zum Wert der Leistung der Gemeinde entsteht (Äquivalenzprinzip).

²⁹ Art. 22 KGschG, Art. 6 Abs. 1 Bst. e KGV

³⁰ Art. 48 OR Werkeigentümerhaftung

³¹ Art. 59a USG; Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen sind jeweils diejenigen privaten oder juristischen Personen in deren Interesse und auf deren Rechnung und Gefahr die Anlagen betrieben werden, in aller Regel die Eigentümerin oder der Eigentümer aber auch die Mieterin oder der Mieter, Pächterinnen oder Pächter, etc.

³² Art. 25 KGschG, Art. 86 GV

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen der kommunalen Abwasserentsorgung decken und die Speisung der Spezialfinanzierung Werterhaltung ermöglichen (Kostendeckungsprinzip)³³.

Art. 36

1.3 Anschlussgebühren 1.3.1 Grundsatz

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr für Schmutzwasser zu entrichten.

² Wird Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist zudem eine Anschlussgebühr für Regenabwasser zu entrichten.

Art. 37

1.3.2 Schmutzwasser

¹ Für den Anschluss für Schmutzwasser von Bauten und Anlagen wird eine Gebühr für eine Mindestanzahl von Belastungswerten, LU, gemäss den Leitsätzen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, SVGW erhoben³⁴.

² Über die Mindestgebühr hinaus wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser von Bauten und Anlagen aufgrund der zusätzlichen LU berechnet.

Art. 38

1.3.3 Regenabwasser

Die Anschlussgebühr für Regenabwasser das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird pro m² entwässerter Fläche erhoben.

Art. 39

1.3.4 Veränderte Verhältnisse a) Schmutzwasser

¹ Werden die LU erhöht, wird eine nachträgliche Anschlussgebühr allein aufgrund der zusätzlich geschaffenen LU erhoben.

² Werden die LU vermindert, berechtigt dies nicht zu einer entsprechenden Rückerstattung der Anschlussgebühr.

³ Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen, werden bezahlte Anschlussgebühren angerechnet.

³³ Art. 27 Abs. 1 KGschG

³⁴ s. Anhang

Art. 40*b) Regenabwasser*

Wird Regenabwasser nachträglich in die Kanalisation eingeleitet, wird eine Anschlussgebühr gemäss Art. 38 AWR erhoben.

² Wird die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation aufgehoben, berechtigt dies nicht zu einer Rückerstattung der Anschlussgebühr für Regenabwasser³⁵.

³ Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen und wird Regenabwasser in die Kanalisation eingeleitet, werden bezahlte Anschlussgebühren für Regenabwasser angerechnet.

Art. 41*1.3.5 Reinabwasser*

¹ Für Reinabwasser das in die Kanalisation eingeleitet werden darf³⁶, wird eine Pauschale erhoben.

² Wird das Reinabwasser in die Regenabwasserleitung des Trennsystems eingeleitet, wird die Pauschale zur Hälfte angerechnet.

³ Die Anschlussgebühr entfällt für öffentlich zugängliche Brunnen, welche das Strassen- oder Platzbild prägen.

Art. 42*1.3.6 Meldepflicht, Nachweis*

¹ Eigentümer angeschlossener oder anzuschliessender Liegenschaften haben die LU und die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation bei der Einreichung des Baugesuches resp. Gewässerschutzgesuches anzugeben.

² Sie haben in jedem Fall eine Erhöhung der LU und die nachträgliche Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation unaufgefordert zu melden.

³ Sie haben den Nachweis bezahlter Anschlussgebühren zu erbringen, wenn sie Anrechnung beanspruchen.

Art. 43*1.4 Wiederkehrende Gebühren
1.4.1 Grundsatz*

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen und Frachtgebühr) werden wiederkehrende Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren erhoben.

³⁵ Art. 38 AWR

³⁶ Art. 23 AWR

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren für Schmutz- und Regenabwasser insgesamt 50 - 70 % und derjenige an den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 - 50 %.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung³⁷.

Art. 44

1.4.2 Grundgebühr: Schmutzabwasser

¹ Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Industrie, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb erhoben.

² Für Kleingewerbe und kleine Dienstleistungsbetriebe, welche in den Räumen einer Wohnung betrieben werden, wird keine zusätzliche Grundgebühr erhoben.

³ Die Grundgebühr ist geschuldet, auch wenn kein Schmutzabwasser anfällt.

⁴ Für die Festlegung der Gebühr durch den Gemeinderat wird bis längstens 31.12.2016 ein Maximalbetrag von CHF 380.00 festgelegt. Die Obergrenze ab 1.1.2017 beträgt CHF 300.00.

Art. 45

1.4.3 Regenabwasser

¹ Die Gebühr für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird nach abgestuften, entwässerten Flächengrössen erhoben.

² Die Abstufungen werden mit einem Betrag von CHF 50.00 pro Stufe begrenzt. Die Obergrenze der tiefsten Stufe beträgt CHF 100.00.

Art. 46

1.4.4 Reinabwasser

¹ Wird Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, wird eine Pauschalgebühr erhoben.

² Die Gebühr entfällt für öffentlich zugängliche Brunnen, welche das Strassen- oder Platzbild prägen.

³ Die Obergrenze der Pauschalgebühr wird auf CHF 200.00 festgelegt.

³⁷ Art. 25 KGschG und Art. 32 KGV

Art. 47

1.4.5
Verbrauchsgebühr
a) Allgemein
aa) Aufgrund Verbrauch

¹ Für Bauten und Anlagen, welche über einen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügen, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgesetzt.

² Die Obergrenze der Verbrauchsgebühr wird auf CHF 3.90 pro m³ festgelegt.

Art. 48

bb) Aufgrund von Schätzung

¹ Für Bauten und Anlagen, welche über keinen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügen, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des geschätzten Wasserverbrauchs festgesetzt.

² Die Gemeinde legt den Wasserverbrauch aufgrund vergleichbarer Verhältnisse fest.

³ Bauten und Anlagen können auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer nachträglich mit einem von der öffentlichen Wasserversorgung zugelassenen Wasserzähler nachgerüstet werden.

Art. 49

b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
aa) Verbrauchsmessung

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) werden nach den Richtlinien des VSA³⁸ und des VSA/FES³⁹ als Gross- oder Kleleinleiter eingestuft.

² Die Verbrauchsgebühr von Kleleinleitern sowie von Grosseinleitern, bei welchen zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall kein wesentlicher Unterschied besteht oder welche über keine Vorrichtung zur Messung des Abwasseranfalls verfügen, wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben

³ Die Verbrauchsgebühr von Grosseinleitern, welche über eine geeignete Messvorrichtung verfügen, wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben.

Art. 50

bb) Bemessung der Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter

¹ Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird aufgrund des Abwasseranfalls oder des Wasserverbrauchs multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor nach den Richtlinien des VSA/FES festgelegt.

² Die Einzelheiten der Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

³⁸ Verband schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA

³⁹ Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES

Art. 51*c) Regenwassernutzung*

¹ Bauten und Anlagen, welche Regenwasser als Brauchwasser nutzen, sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer mit einem von der öffentlichen Wasserversorgung zugelassenen zusätzlichen Wasserzähler auszurüsten.

² Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Regenwasserverbrauchs zusätzlich zur Verbrauchsgebühr gemäss Art. 46 ff AWR erhoben.

Art. 52*1.5 Weitere Gebühren*

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand

- a) für ihre Aufwendungen im Bewilligungsverfahren,
- b) bei der Kontrolle, Abnahme und dem Eintrag in den Kataster von privaten Abwasseranlagen.

² Der Stundenansatz für Aufwendungen der Gemeindeverwaltung wird gemäss Gebührenreglement⁴⁰ erhoben.

Art. 53*1.7 Gebührenpflichtige*

¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

² Die wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer resp. Mieterin oder Mieter der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

³ Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger schulden die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren.

⁴ Gebührenpflichtig für Leistungen nach Art. 52 AWR ist, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.

Art. 54*1.8 Vorauszahlungen*

Gebührenpflichtigen können Vorauszahlungen verlangt werden (Vorschussleistungen aufgrund der vergangenen Abrechnungsperiode oder Einbau von geldbetriebenen EWR-Zählern).

⁴⁰ Gebührenreglement 2010

Art. 55

1.9 Gebührenbezug
a) Fälligkeit

¹ Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation, der Erhöhung der Belastungswerte oder der Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation fällig.

² Die übrigen Gebühren werden mit den ordentlichen Rechnungsstellungen fällig.

³ Es können Teilzahlungen einverlangt werden.

Art. 56

b) Rechnungsstellung/ Gebührenverfügung

Werden die Rechnungen nicht beglichen, kann die Gemeinde eine Gebührenverfügung erlassen.

Art. 57

c) Mehrwertsteuer

Unterliegt die Abwasserentsorgung der Mehrwertsteuer, wird diese separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 58

d) Verzugszins / Inkassogebühren

Bei säumigen Gebührenpflichtigen wird ein Verzugszins entsprechend Obligationenrecht⁴¹ erhoben

Art. 59

e) Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren nach 10, die wiederkehrenden Gebühren nach 5 Jahren.

Art. 60

f) Grundpfandrecht

¹ Für Forderungen und Verzugszinsen besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht⁴².

² Die Gemeinde kann es zur Anmerkung in das Grundbuch anmelden⁴³.

Art. 61

2. Private Abwasserentsorgung

Private Anlagen der Abwasserentsorgung werden von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern finanziert.

⁴¹ Art. 104 Abs. 1 OR

⁴² Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

⁴³ Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

VI. Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten

Art. 62

Der Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Gebühren nach diesem Reglement⁴⁴.

² Er schliesst Verträge mit Grosseinleitern ab.

Art. 63

Bau- und Betriebskommission

¹ Die Bau- und Betriebskommission ist zuständig für die Planung, und die Organisation von Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der kommunalen Abwasserentsorgung.

² Sie beurteilt Gewässerschutz- und Versickerungsgesuche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde⁴⁵.

³ Sie verfügt über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes⁴⁶.

Art. 64

Fachbereich Bau und Betriebe

¹ Der Fachbereich Bau und Betriebe nimmt alle Befugnisse im technischen Bereich der Abwasserentsorgung wahr, die nicht einem andern Organ zugeordnet werden.

² Insbesondere

– übt sie die Aufsicht im Bereich der Abwasserentsorgung aus⁴⁷;

– erstellt sie den Leitungskataster und führt ihn nach⁴⁸.

³ Er ist ermächtigt zum Zutritt aller Einrichtungen und Anlagen der privaten und öffentlichen Abwasserentsorgung.

Art. 65

Fachbereich Finanzen

¹ Der Fachbereich Finanzen erlässt Gebührenrechnungen, Mahnungen und gegebenenfalls Gebührenverfügungen.

² Sie entscheidet über Teilzahlungen⁴⁹.

⁴⁴ Art. 34 ff AWR

⁴⁵ Art. 14 WAR; s. dazu AWA Zuständigkeit für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen, November 2009, Anhang IV

⁴⁶ Art. 32 AWR

⁴⁷ Art. 16 und 31 AWR

⁴⁸ Art. 17 AWR

⁴⁹ Art. 54 AWR

³ Zusammen mit der Gebührenverfügung kann sie Vorauszahlungen oder den Einbau von EWR-Zählern androhen.

Art. 66

*Strafbestimmungen und
Rechtspflege*

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt auf dieses Reglement ergangene Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.- bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung⁵⁰.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten⁵¹.

Rechtspflege

Art. 67

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen nach Eröffnung, schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 68

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit seinem Anhang per 1. Juli 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abwasserentsorgungsreglement vom 8. Juni 1998 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.

⁵⁰ Art. 58 ff Gemeindegesetz, BSG 170.11; Art. 50 ff Gemeindeverordnung (BSG 170.111)

⁵¹ Art. 70 ff GschG und Art. 29 KGschG

Von der Einwohnergemeinde Roggwil beschlossen am 18. Juni 2012.

Gemeindepräsident



Erhard Grütter

Geschäftsleiter

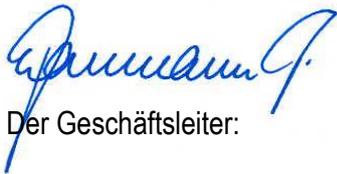


Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Reglement vom 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die öffentliche Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung bekannt.

Roggwil, 22. Juni 2012 / Bn



Der Geschäftsleiter:

Teilrevision

Die Änderungen in den Art. 37, 39 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 und 2, 44 Abs. 4, 56 sowie in den Anhängen I und IV treten per 01. Juli 2016 in Kraft

Von der Einwohnergemeinde Roggwil am 20. Juni 2016 genehmigt.

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

sig. Marianne Burkhard

sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat vorliegendes Reglement (Teilrevision) 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die öffentliche Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung bekannt.

Roggwil, 15. September 2016

Der Geschäftsleiter

ANHÄNGE I - IV

ANHANG I

Installationsanzeige Wasser- / Abwasserinstallationen

AMT FÜR WASSER UND ABFALL: Richtlinien Weisungen Merkblätter im Bereich "Gewässerschutz"

ANHANG II

Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder

ANHANG III

Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung

ANHANG IV

Zuständigkeit für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen